

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

10. August 2004

Mitgeteilt den

12. August 2004

Protokoll Nr.

1133

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rossa** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 30. Juni 2000 und vom 13. September 2003 eine Teilrevision der rechtskräftigen Ortsplanung. Gegenstand der Teilrevision bildete der Ortsbildschutz. Es wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia (Revisione parziale dell'art. 3.2, 4.3 e 4.4)
- Piano generale delle strutture 1:1'000 Augio
- Piano generale delle strutture 1:1'000 Sta. Domenica
- Piano generale delle strutture 1:1'000 Rossa

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 20. April 2000 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 30. Juni 2000 und vom 13. September 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 13. November 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Rossa um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Es ist somit zu prüfen, ob die Revisionsvorlage mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) und mit dem Regionalen Richtplan übereinstimmt. Diese Prüfung wird nachstehend in gegebenem Zusammenhang vorgenommen, soweit sich dies als erforderlich erweist.

C.

Legge edilizia (Revisione parziale dell'art. 3.2, 4.3 e 4.4)

Die am 30. Juni 2000 beschlossene Teilrevision der Legge edilizia (Revisione parziale dell'art. 3.2, 4.3 e 4.4) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Piani generali delle strutture 1:1'000 Augio, Sta. Domenica e Rossa

Im piano delle zone con piano generale delle strutture 1:1'000 Frazione Rossa vom 9. Februar 1991 wurde die Monumentallinde auf der Parzelle Nr. 441 als oggetto naturale festgesetzt. Im vorliegend zu genehmigenden piano generale delle strutture 1:1'000 Rossa erfolgte für die Linde keine Festsetzung. Mit Schreiben vom 20. Mai 2004 bezeichnete die Gemeinde diese Unterlassung als formellen Fehler und ersuchte um entsprechende Korrektur im Genehmigungsbeschluss. Eine Behebung dieses formellen Fehlers im vorliegenden Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37

Abs. 4 KRG ist nicht möglich, weil das notwendige Einverständnis des Grundeigentümers fehlt. Die Gemeinde wird ersucht, in einer nächsten Planungsrevision die Monumentallinde auf der Parzelle Nr. 441 erneut als oggetto naturale festzusetzen. Im Übrigen wird die Gemeinde ersucht, auch die Linde auf der Parzelle Nr. 268 in der Planung zu berücksichtigen.

Im Übrigen geben die zwei piani generali delle strutture 1:1'000 Augio e Sta. Domenica vom 30. Juni 2000 und der piano generale 1:1'000 Rossa vom 13. September 2003 Rossa zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die drei Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

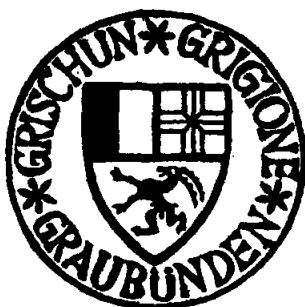
beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. Juni 2000 verabschiedete Teilrevision der **Legge edilizia (Revisione parziale dell'art. 3.2, 4.3 e 4.4)** wird genehmigt.
2. Die beiden **piani generali delle strutture 1:1'000 Augio e Sta. Domenica** vom 30. Juni 2000 und der **piano generale delle strutture 1:1'000 Rossa** vom 13. September 2003 werden mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde wird ersucht, in einer nächsten Planungsrevision die Monumentallinde auf der Parzelle Nr. 441 erneut als oggetto naturale festzusetzen und die Linde auf der Parzelle Nr. 268 ebenfalls in der Planung zu berücksichtigen.
3. Der Gemeindevorstand Rossa wird ersucht, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der rechtskräftigen Ortsplanung zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen